

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 29. März 2022

### Beschluss

<b>9</b>	<b>Ressourcen</b>	<b>2022-71</b>
<b>9.0</b>	<b>Finanzen</b>	
<b>9.0.3</b>	<b>Jahresrechnung</b>	
	<b>Verwaltungsrevisionen AG - Sachbereichsrevision Löhne und Entschädigungen 2021 - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Gemäss Bericht vom 24. Juni 2021 führte die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 21. Juni 2021 bis 24. Juni 2021, gestützt auf § 144 Gemeindegesetz sowie gemäss Auftrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission eine Sachbereichsrevision Löhne und Entschädigungen 2021 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen (§ 143 Gemeindegesetz) durch.

### Bemerkungen zum Revisionsbericht

Der Bericht enthält in der Beilage A folgende Hinweise und Empfehlungen:

<b>Feststellungen</b>	<b>Hinweis/Empfehlung</b>	<b>Stellungnahme/Massnahme</b>
<i>Gemeindewerke</i> Im Rahmen der Stichprobe stimmte in einem Fall der Betrag gemäss Lohnabrechnung Januar 2021 nicht mit der entsprechenden Einreichung per 01.01.2021 überein.	Wir weisen darauf hin, dass sich die Buchführung nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit richtet. Zudem empfehlen wir, den erwähnten Sachverhalt zu überprüfen.	Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde einem Mitarbeitenden ein um CHF 27.60 zu hoher Monatslohn kommuniziert. Dieser Fehler wurde ab dem 01.01.2022 korrigiert.
<i>Verwaltung</i> Im Rahmen der Stichprobe war in einem Fall ein Lohnbeleg von einer hierarchisch untergeordneten Person visiert.	Wir weisen darauf hin, dass bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung einzuhalten sind. Dementsprechend sind Lohnbelege von einer Person mit Kompetenzvisum auf gleicher oder übergeordneter Hierarchiestufe zu visieren. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, den erwähnten Spesenbeleg auch auf die Vereinbarkeit mit Art. 29 + 30	Der Prozess wurde geprüft und umgestellt. Die Belege der Leitenden Angestellten werden nicht mehr wie bis anhin durch die Stellvertretenden unterschrieben, sondern neu durch eine Person mit übergeordneter Hierarchiestufe. Diese Regelung gilt ab sofort.

	der Behördenentschädigungsverordnung vom 18. Juni 2018 zu überprüfen.	
<i>Gemeindewerke</i> Im Rahmen der Stichprobe wurde in zwei Fällen der massgebende AHV-Lohn ohne Einbezug der Pikettbereitschaftsspesen berechnet.	Wir weisen darauf hin, dass Entschädigungen für Pikettbereitschaft grundsätzlich zum massgebenden bzw. AHV-pflichtigen Lohn gehören. Ob die Zulagen dazu dienen, die Unkosten der Arbeitnehmenden zu ersetzen, muss von Fall zu Fall aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse entschieden werden. Wir empfehlen, den erwähnten Sachverhalt grundsätzlich zu überprüfen.	Die Pikettbereitschaftsspesen waren ursprünglich Spesen für Auslagen des Pikettdienstes. In den letzten Jahren erlangte dies aber immer mehr die Charakteristik von einer Entschädigung (welche AHV-pflichtig sind). Deshalb wird ab dem 01.01.2022 keine Pikettbereitschaftsspesen sondern eine Pikettbereitschaftsentuschädigung, welche zum AHV-Lohn gerechnet wird, ausbezahlt.
<i>Gemeindewerke</i> Im Rahmen der Stichprobe wurde in einem Fall effektive Spesen geltend gemacht, ohne dass dies im entsprechenden Lohnausweis gekennzeichnet wurde (Ziff. 13).	Wir empfehlen jeweils darauf zu achten, dass alle notwendigen Angaben im Lohnausweis deklariert werden.	Die Kennzeichnung im Feld 13.1.1 wurde automatisiert, so dass das X automatisch angewählt wird.
Im Rahmen der Stichprobe im Zusammenhang mit Dienstaltersgeschenken zeigte sich, dass die verschiedenen Grundlagen interpretatioonsspielraum offen liessen. Während die Personalverordnung vom 07. Dezember 2009; Art. 46 für ein Dienstaltersgeschenk von 10 Dienstjahren und dann jeweils nach weiteren 5 Jahren je eine Monatsbesoldung vorsieht (1/12 Jahreslohn), verwies das Vollziehungsreglement zur Personalverordnung v.29.01.2019; Art. 16 für die Berechnung des Anspruches auf die Ausführungsbestimmungen gemäss Reg-	Wir empfehlen, den erwähnten Sachverhalt zu überprüfen und entsprechende Präzisierungen vorzunehmen.	Mit der Überarbeitung der Personalverordnung und des Vollziehungsreglements infolge Zusammenführung der Poltischen Gemeinde und Schulgemeinde per 1.1.2022 wurde die gesetzliche Grundlage betr. Dienstaltersgeschenk präzisiert.

lement für das Staatspersonal (1/18 Jahreslohn).		
<i>Verwaltung</i> Im Rahmen der Stichprobe stellten wir in einem Fall fest, dass bei Auszahlungen von Überzeit der Std.-Ansatz inkl. Feiertagsentschädigung aber ohne Ferienentschädigung angewendet wurde.	Wir empfehlen, den erwähnten Sachverhalt zu überprüfen.	Dieser Fall muss zusammen mit dem Personaldienst überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden (§ 40 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG)) und teilt den Beschluss der Prüfstelle, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit (§ 40 Abs. 2 VGG).

### **Beschluss**

1. Der Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, über die vom 21. Juni bis 24. Juli 2021 durchgeführte Sachbereichsrevision Löhne und Entschädigungen 2021 bei der politischen Gemeinde Rüti wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgesehenen Massnahmen zur Beseitigung der Feststellungen ist durch die Finanzverwaltung mit den involvierten Fachabteilungen (Gemeindewerke und Personaldienst) umzusetzen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteher Finanzen
  - Finanzverwaltung
  - Gemeindewerke
  - Finanzassistentin GWR
  - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
  - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
  - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
  - Internet „Verwaltungsrevisionen AG - Sachbereichsrevision Löhne und Entschädigungen 2021 - Genehmigung“
  - Archiv

Versand: 5. April 2022

**Gemeinderat Rüti**



Peter Luginbühl  
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber